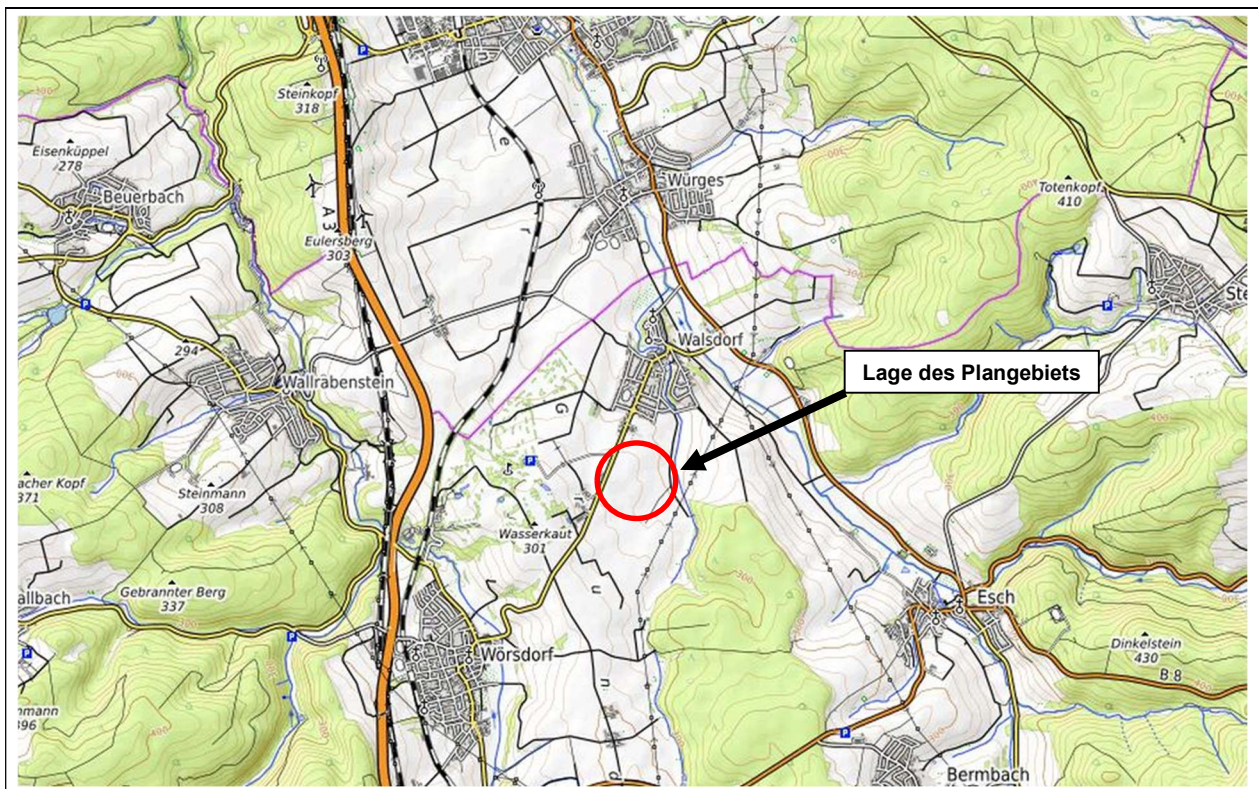


Textliche Festsetzungen

Planstand: 04. Februar 2026 – Vorentwurf



Art der baulichen Nutzung	GR	Z	Haustyp	Dachform	FH _{max.}
Flächen für Sport- und Spielanlagen					
hier: Sportanlage	500 m ²	II	E	FD/PD	+ 268,75 m ü NHN

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I S. 189);

Hessische Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66).

Textliche Festsetzungen

A) Planungsrechtliche Festsetzungen

1 Flächen für Sport- und Spielanlagen

Zweckbestimmung: Sportanlage

Auf der Fläche für Sportanlagen sind alle für einen ordnungsgemäßen Spiel- und Trainingsbetrieb erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen zulässig, insbesondere:

- Sportanlagen: Großspielfeld und Kleinspielfeld (Kunstrasen)
- Innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen sind Funktionsgebäude mit den notwendigen Räumen (z. B. Umkleieräume, Duschen und Sanitäranlagen, Versammlungsräume inkl. Küche/Essensausgabe, Gymnastikraum, Sanitätsraum, Haustechnikräume, Lager-, Abstell- und Geräteräume) zulässig.
- Untergeordnete Lager-, Abstell- und Gerätegebäude (u. a. in Form von Fertiggaragen) z. B. für die Unterbringung von Trainings- und Spielgeräten oder von Geräten für die Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen und der Grünflächen sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche mit einer max. Grundfläche von (in Summe) 60 m² zulässig.
- Einfriedungen, Ballfangzäune (bis 6 m Höhe), Toranlagen
- Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern
- Flächenbefestigungen für Zuwegungen und Erschließungsanlagen, Zuschauerbereiche, multifunktional nutzbare Platzflächen
- Flutlichtanlagen
- Fahrrad- und Kfz-Parkplätze und Multifunktionsfläche
- Zuschauereinrichtungen (Sitzstufen, Barrieren etc.)
- Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung
- Spielplatz/Trainingsfläche

Die festgesetzten Flächen für Sportanlagen umfassen neben den Sportanlagen und Gebäuden auch die dazugehörigen Stellplätze und ebenso die neuzugestaltenden Freianlagen. Allgemein zulässig sind auch Nebenanlagen, die den genannten Nutzungszwecken dienen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche für Gebäude wird auf 500 m² festgesetzt.

2.2 Zahl der Vollgeschosse (§§ 20 und 21a Abs. 1 BAuNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf II festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 2.3.1 Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist der in der Plankarte angegebene Bezugspunkt (nordwestliche Grundstücksecke) und liegt bei + 262,75 m ü NHN.
- 2.3.2 Die maximale Firsthöhe ist mit + 268,75 m ü NHN als Höchstmaß festgesetzt.
- 2.3.3 Als maximal zulässige Firsthöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Die festgesetzte maximale Firsthöhe darf durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Lüftungsanlagen etc. um maximal 1,00 m überschritten werden.

3 Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 4.1 Oberflächenbefestigung: Gehwege, Stellplätze sowie Zufahrten und Hofflächen auf dem Baugrundstück sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z. B. mit Rasenkammersteinen, wassergebundener Decke, Fugen- oder Porenpflaster. Die Festsetzung gilt nicht für Fahrspuren, Anlieferungszone und ggf. Rettungszufahrten.
- 4.2 Grundstücksfreifläche: Die nicht für die Neben- und Sportanlagennutzung beplanten Freiflächen sind mit Extensivrasen zu begrünen und durch eine extensive Rasenpflege zu pflegen (maximal 5 Schnitte pro Jahr, das Schnittgut ist stets abzufahren, eine Düngung ist nicht zulässig). Als Extensivrasen gelten kräuterreiche Ansaatmischungen aus regionaler Herkunft mit Eignung für mehrschürige Pflege. Unzulässig sind Schottergärten und vergleichbare Freiflächengestaltungen auf Untergrundabdichtungen (Schutzvlies, Folie oder vergleichbares).
- 4.3 Abgrenzung des Plangebietes durch Eingrünung mit heimischen Gehölzen - Umgrenzung von Flächen für Anpflanzungen: Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist zur Minimierung betriebsbedingter Störungen und zur Wahrung reviernaher Nahrungsquellen eine mind. 3-reihige Baum-Strauch-Pflanzung (Breite mind. 5 m) unter Verwendung einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher anzupflanzen. Es gelten die Artenlisten 2, 3 und 4 mit entsprechenden Pflanzqualitäten. Die Pflanzabstände betragen 1 x 1 m. Abweichend hiervon werden in der mittleren Reihe Bäume oder höherwüchsige Sträucher im Abstand von 10 m gepflanzt. Die randlichen Säume sind als natürliche Staudenflur zu entwickeln und zu pflegen.

In Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG ist ausschließlich Pflanzgut aus dem Herkunftsgebiet „7 Rheinisches Bergland“ zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen; die Pflanzung ist in den ersten 5 Jahren bei Bedarf zu wässern.

- 4.4 Vermeidung von Lichtimmissionen: In Anwendung des § 35 HeNatSchG ist im Plangebiet zum Schutz nachtaktiver Tiere zur Außenbeleuchtung moderne LED-Technologie mit hoher Effizienz und einer bedarfsgerechten Beleuchtungsregelung einzusetzen. Zur Verwendung dürfen nur Leuchtdioden mit einer Farbtemperatur zwischen 1.800 bis maximal 2.700 K und Leuchten in insektenschonender Bauweise kommen. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind nur vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen. Eine Abstrahlung über den Bestimmungsbereich hinaus ist zu vermeiden.

Für Flutlichtanlagen sind vorrangig LED-Leuchten mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 K (warmweiß) zu verwenden. Es ist präzise gerichtete Lichttechnik inklusive Dimmoptionen und bedarfsgerechtem Lichtmanagement, das Streulicht und Blendung stark reduziert, zu verwenden.

Die Beleuchtung ist auf die tatsächliche Nutzungszeit zu begrenzen und darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. Dies gilt für die Allgemeinbeleuchtung wie auch für die Flutlichtmasten.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung

V 02 Vergrämungsmaßnahme für Feldvögel

Im Falle eines Baubeginns zwischen dem 1. März und dem 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine ab dem 15. Februar in 2-wöchigem Abstand regelmäßig einer bedarfsorientierten oberflächlichen Bodenbearbeitung zu unterziehen, damit sich keine für Bodenbrüter (insbesondere Feldlerche) geeigneten Bedingungen einstellen können. Alternativ zulässig ist die vorübergehende Einsaat von Gras und dessen Pflege, sofern die Ansaat im Herbst erfolgt.

5 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)

Für die Eingrünung zwischen den beiden geplanten Zufahrten ist eine Baumreihe aus 5 großkronigen Laubbäumen (Hochstämme, Mindest-Pflanzqualitäten: 3 x v., m. B., STU 21-24 cm) zu pflanzen. Die Baumreihe ist aus nur einer Baumart aufzubauen, wobei ein Pflanzabstand von 15 m einzuhalten ist. Mögliche Baumarten sind: Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Tilia cordata (Winterlinde), Tilia platyphyllos (Sommerlinde). In Anwendung des § 40 Abs. 4 BNatSchG sind ausschließlich gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 4 (Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben) zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreibock und Stammschutz zu versehen; die Pflanzung ist in den ersten 5 Jahren bei Bedarf zu wässern. Als Unterwuchs der Baumreihe ist ein Schmetterlings- und Wildbienensaum aus Saatgut regionaler Herkunft zu entwickeln. Die Saadmischung sollte zu 100 % aus Kräutern bestehen.

B) Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1 Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 HBO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Zulässig sind Flachdächer mit einer Neigung bis 10° und Pultdächer mit einer Neigung von max. 35°. Dachbegrünungen und Anlagen für die Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Bei Anwendung der Dachbegrünung ist diese extensiv auszuführen unter Verwendung von Sedum-Arten und Gräsern gemäß Artenliste 5.

2 Werbeanlagen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen am Gebäude sind zulässig, soweit sie die realisierte Firsthöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schrifthöhe beträgt 1,5 m. Bandenwerbung ist grundsätzlich zulässig. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung sowie Skybeamer. Werbeanlagen (einschl. Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen und Fahnenmasten mit Werbefahnen sind unzulässig.

3 Einfriedungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Bei Einzäunungen ist ein Mindestbodenabstand von 10 cm einzuhalten, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Mauer- und Betonsockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt.

C) Wasserrechtliche Festsetzungen (§ 37 Abs. 4 Satz 2 HWG i. V. m. § 55 Abs. 2 HWG)

Geeignete Anlagen zur Rückhaltung und Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sind anzulegen.

D) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

1 Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Idstein wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2 Verwertung von Niederschlagswasser

2.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

2.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

3 Anforderungen an den Bodenschutz

3.1 Vermeidungsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz

Für Ausbau, Trennung und Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind grundsätzlich die Maßgaben der DIN 19731 zu beachten. Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Abschnitts 7.2 der DIN 19731. Es ist auf einen schichtweisen Ausbau (und späteren Einbau) von Bodenmaterial zu achten. Oberboden ist getrennt von Unterboden auszubauen und zu verwerten, wobei Aushub und Lagerung gesondert nach Humusgehalt, Feinbodenarten und Steingehalt erfolgen soll.

Die Umlagerungseignung von Böden richtet sich nach dem Feuchtezustand. Stark feuchte (Wasseraustritt beim Klopfen auf den Bohrstock) bis nasse (Boden zerfließt) Böden dürfen nicht ausgebaut und umgelagert werden (siehe DIN 19731). Fühlt sich eine frisch freigelegte Bodenoberfläche feucht an, enthält aber kein freies Wasser, ist der Boden ausreichend abgetrocknet und kann umgelagert werden.

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18300 und DIN 18915 durchzuführen. Bodenaushub ist im Nahbereich wieder einzubauen. Außerdem wird empfohlen, den Boden auf zukünftigen Vegetationsflächen vor Auftrag des Mutterbodens (Oberbodens) tiefgründig zu lockern.

Um Bodenerosion nach der Durchführung der Arbeiten effektiv vorbeugen zu können, sind freiliegende Bodenflächen mit einer Hangneigung > 4 % mit einer regionaltypischen Ansaat schnellstmöglich wiederzubegrünen. Dabei ist jedoch nur die Hälfte der empfohlenen Saatstärke zu verwenden, um dem bodenbürtigen Samenpotenzial ebenfalls die Gelegenheit zum Auflaufen zu geben.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist auf rekultivierten Flächen Pflanzenwachstum nur auf ungestörten Böden uneingeschränkt möglich.

3.2 Vermeidung von Stoffeinträgen

Es ist insbesondere in der Bauphase darauf zu achten, dass im gesamten Eingriffsbereich keinerlei das Trinkwasser gefährdende Stoffe direkt – z. B. über Öl, Schmier- oder Treibstoffe – oder indirekt über Einwaschung in den Unterboden und das Grundwasser gelangen können.

4 Bodendenkmäler

- 4.1 Im direkten Umfeld des Geltungsbereiches liegen mehrere archäologische Fundstellen, deren genaue Ausdehnung unklar ist. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.

Bei den geplanten Bodeneingriffen ist daher auf Grund der zu erwartenden archäologischen Funde und Befunde eine bauvorgreifende Untersuchung gemäß § 18 HDSchG durchzuführen, deren Kosten vom Planbetreiber zu tragen sind. Zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise und des Untersuchungsumfangs hat eine Abstimmung mit der hessenArchäologie, Außenstelle Wiesbaden in Verbindung zu erfolgen.

- 4.2 Werden bei Erdarbeiten Bau- oder Bodendenkmäler bekannt, so ist dies der hessenArchäologie am Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

5 Altlasten und Bodenveränderungen

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlasten Fragen hinzuzuziehen.

6 Artenschutz

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme): Aufwertung von Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen

Um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung des Bebauungsplans zu gewährleisten, wird je Brutnachweis eine Blühstreifen-Schwarzbrachekombination mit einer Fläche von mindestens 1.000 m² und einer Breite von mindestens 10 m hergestellt (CEF-Maßnahme). Da von einem Verlust von drei Brutrevieren auszugehen ist, werden drei Blühstreifen dieser Ausdehnung innerhalb von drei Hektar Feldflur vorgesehen. Alternativ bzw. in Kombination mit den Blühstreifen können „Feldlerchenfenster“ als produktionsintegrierte Maßnahmen umgesetzt werden, um den Habitatverlust auszugleichen. Für ein Feldlerchenrevier sind 10 Fenster auf insgesamt 3 ha Ackerfläche vorzusehen.

Die Konkretisierung der Maßnahme sowie der Maßnahmenflächen erfolgt zur Entwurfsoffenlage.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

6.2.1 V 01 Bauzeitenbeschränkung

Notwendige Rückschnitts-, Fäll- und Rodungsmaßnahmen sowie die Baufeldräumung müssen außerhalb der gesetzlichen Brutzeit, also nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres, stattfinden. Eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde ist nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

6.2.2 V 03 Vermeidung von Vogelschlag

Die Errichtung großflächiger, vollständig transparenter oder spiegelnder Glaskonstruktionen mit einer zusammenhängenden Glasfläche von mehr als 20 Quadratmetern ist gemäß § 37 HeNatG

Absatz 2 unzulässig. Des Weiteren sind gemäß § 37 HeNatG Absatz 3 großflächige Glasfassaden und spiegelnde Fassaden zu vermeiden und dort wo sie unvermeidbar sind, so zu gestalten, dass Vogelschlag vermieden wird. Transparentes Glas sollte nur Einsatz finden, wo Transparenz für den Benutzer auch erforderlich ist. Sofern notwendig sollte dieses durch dauerhafte Markierungen oder Muster mit hohem Kontrast in einem ausreichend engen Abstand (5 - 10 % Deckungsgrad) über die gesamte Außenseite der Scheibe kenntlich gemacht werden. Zulässig sind auch Glasflächenmarkierungen die in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der Schweizerischen Vogelschutzwerke Sempach als „hoch wirksam“ bezeichnet werden.

6.3 Empfohlene Maßnahmen

Folgende Maßnahmen werden im Sinne des allgemeinen Artenschutzes empfohlen:

Integration von Nisthilfen an Gebäuden

Viele gebäudebrütende Vogelarten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Star oder Mehlschwalben leiden unter der zunehmenden Abdichtung der modernisierten Hausfassaden, in denen sie keinen Platz mehr zum Brüten finden. Um diese Bruthabitate zu wahren, wird eine für gebäudebrütende Arten freundliche Bauweise empfohlen mit entsprechenden Nischen oder eine adäquate Installation von Nistkästen am Gebäude für Nischen- und Halbhöhlenbrüter.

E) Artenauswahl

Artenliste 1 Bäume 1. Ordnung: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 16-18

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus petraea	Traubeneiche
Acer platanoides	Spitzahorn	Quercus robur	Stieleiche
Fagus sylvatica	Rotbuche		

Artenliste 2 Bäume 2. Ordnung: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., 14-16; Hei., 2 x v., 100-150

Acer campestre	Feldahorn	Pyrus pyraeaster	Wildbirne
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aucuparia	Eberesche
Malus sylvestris	Wildapfel	Salix caprea	Salweide

Artenliste 3 Klimaresiliente Bäume¹: Pflanzqualität mind. H., 3 x v., m B. STU 16-18 cm

Acer campestre*	Feldahorn in Sorten	Quercus cerris	Zerr-Eiche in Sorten
Acer monspessulanum*	Französischer Ahorn	Quercus petraea*	Traubeneiche
Acer platanoides*	Spitzahorn in Sorten	Sorbus aria*	Mehlbeere in Sorten
Alnus x spaethii	Purpur-Erle	Sorbus intermedia*	Schwed. Mehlbeere
Carpinus betulus*	Hainbuche in Sorten	Tilia cordata ‚Greenspire‘	Amerik. Stadtlinde
Corylus colurna	Baumhasel	Tilia cordata*	Winterlinde in Sorten
Ostrya carpinifolia	Hopfenbuche in Sorten	Tilia tomentosa ‚Brabant‘	Brabanter Silberlinde
Prunus x schmittii	Zierkirsche	Tilia x europaea	Holländische Linde

¹ Klimaresiliente, insektenfreundliche Arten mit Eignung als Straßenbaum nach GALK-Straßenbaumliste (2020)

*einheimische Arten

Artenliste 4 Heimische Sträucher: Pflanzqualität mind. Str., 2 x v. 100-150

Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Philadelphus coronarius	Pfeifenstrauch
Cornus mas	Kornelkirsche	Rosa canina	Hundsrose
Cornus sanguinea	Hartriegel	Rosa glauca	Hechtrose
Corylus avellana	Hasel	Rosa rubiginosa	Weinrose
Crataegus spec.	Weißdorn	Sambucus nigra	Holunder
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Artenliste 5 Dachbegrünung: Pflanzqualität Sprossen und Samen

<i>Achillea millefolium</i>	Gemeine Schafgarbe	<i>Sedum album</i>	Weißer Mauerpfeffer
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume	<i>Sedum floriferum</i>	Fetthenne
<i>Hieracium pilosella</i>	Habichtskraut	<i>Sedum hybridum</i>	Mongolen-Sedum
<i>Potentilla verna</i>	Fingerkraut	<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<i>Origanum vulgare</i>	Wilder Majoran	<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer
<i>Thymus serpyllum</i>	Thymian	<i>Sedum spurium</i>	Teppich-Sedum